



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 10.02.2026
– Auszug aus Drucksache 19/10025 –**

**Frage Nummer 3
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

**Abgeordneter
Cemal
Bozoğlu
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)**

Ich frage die Staatsregierung, welche Erkenntnisse sie zu weiteren Mitgliedern der Identitären Bewegung (IB) hat, die gleichzeitig Parteimitglieder der „Alternative für Deutschland“ (AfD) sind, welche Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der AfD in Bayern gleichzeitig eine Mitgliedschaft in der IB aufweisen und ob der Neonazi [REDACTED] bei der Gründung der „Generation Deutschland“ in Bayern, am 20.12.2025, zugegen bzw. stimmberechtigt war?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Dem Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) ist bekannt, dass einzelne bayerische Personen, zu denen Erkenntnisse mit Bezug zu anderen Beobachtungsobjekten vorliegen, auch Mitglieder der AfD sind. Insbesondere betreffen diese Überschneidungen die Identitäre Bewegung (IB).

Aufgrund der hohen verfassungsrechtlichen Hürden im Hinblick auf die Beobachtung von Abgeordneten, wie sie das Bundesverfassungsgericht in der so genannten Ramelow-Entscheidung niedergelegt hat, kann sich die Beantwortung der Frage nach Mandatsträgern der AfD nur auf die vom BayLfV entsprechend dieser Vorgaben beobachteten Landtagsabgeordneten beziehen. Bei den beiden vom BayLfV beobachteten Landtagsabgeordneten der AfD liegen hinsichtlich einer Mitgliedschaft in der IB keine Erkenntnisse vor. Es liegen jedoch Erkenntnisse dazu vor, dass die Abgeordneten enge Verbindungen zur Identitären Bewegung unterhalten bzw. diese unterstützen.

Soweit sich die Frage nach weiteren bayerischen Rechtsextremisten in der AfD auf die Offenlegung von personenbezogenen Daten bezieht, kann keine Auskunft erfolgen. Die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Entscheidungen vom 11.09.2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20.03.2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) sind daher zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen der Betroffenen mit dem Recht des Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass hier eine Beantwortung nicht statthaft ist. Ein überwiegendes Informationsinteresse, das eine Offenlegung von Angaben zu einer Einzelperson rechtfertigt, ist weder dargelegt noch erkennbar.

